



# Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

# Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )

# Lenzlinger & Co

- In den Jahren nach 1970 leitete Hans Ulrich Lenzlinger eine Organisation zur Fluchthilfe für Personen aus der DDR.



BGE 101 IV 402

Wikipedia

# Lenzlinger & Co

- Am 9. April 1973 lockten Lenzlinger & Co den vermeintlichen Ostagenten Fahrni in das Parkhaus des Hotels Zürich, fesselten ihn mit Handschellen und verbrachten ihn in die Büroräume Lenzlingers in Zürich.

196. VI. 1973  
2  
ZADOST O ČESKOSLOVENSKE VIZY  
OPV  
24-46491  
Poznávací značka CH  
Mestský národný zn. [initials]

Příjmení <b>Lenzlinger</b>	Jméno <b>Hans Ulrich</b>	Státní příslušnost <b>CH</b>	Mult. [initials]
Adresa žadatele - stát <b>Schweiz</b>	Město <b>ZÜRICH</b>	Ulice <b>Ackersteinstr. 116</b>	
Den, měsíc a rok narození <b>22. 7. 29</b>	Místo narození - stát <b>Schweiz</b>	Město <b>ZÜRICH</b>	Továrni značka vozidla <b>PONTIAC</b> Barva vozidla <b>WEISS</b>
Povolání <b>Kaufmann</b>	Název podniku <b>Caropa AG</b>	Město <b>ZÜRICH</b>	
Adresy pobytu - město <b>—</b>	Ulice <b>Durchreise</b>	Příjmení osoby nebo název hotelu <b>105</b>	
Účel cesty do CSSR <b>Tourist</b>	Doba pobytu v CSSR <b>—</b>	Spolucestující děti do 15 let <b>—</b>	

Rozitko PK - ODJEZD  
Pasevá kontrola ČSSR  
Rozvadov  
7 - 7. 7. 20 \* 0 1

ROZVADOV  
7 - 7. 7. - 1. \* P 1

ach Ankuft in der CSSR sind e verpflichtet, sich binnen 48 unden bei dem tschechoslo-akischen Meldeamt anzumel- in.

Bitte, den Antrag in Druckschrift auszufüllen

BGE 101 IV 402

[hoengger.ch](http://hoengger.ch)

# Lenzlinger & Co

- Dort hielten sie Fahrni bis gegen 20 Uhr fest, um Geständnisse über seinen Nachrichtendienst zu erhalten.



BGE 101 IV 402

AZ

# Lenzlinger & Co

- Am gleichen Abend führten sie ihn gefesselt im Auto nach Bern, wo sie ihn auf eine Mistkarett festbanden und mit einem an den Bundesanwalt gerichteten Lieferschein vor dem Bundeshaus abstellten.



BGE 101 IV 402

# Salvatore – Sfruttatore

- Der Chef der italienischen Lega, Matteo Salvini, hat 2019 als Innenminister fast 150 Flüchtlingen und Migranten auf einem Rettungsschiff den Zugang zum italienischen Hafen verweigert.
- Der Staatsanwalt in Palermo fordert eine Bestrafung u.a. wegen Freiheitsberaubung



[SRF](#)



# Freiheitsdelikte

Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186



# Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 <sup>bis</sup>	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch



# Freiheitsberaubung/Entführung

Art. 183 StGB

Einleitung

# Art. 10 Bundesverfassung

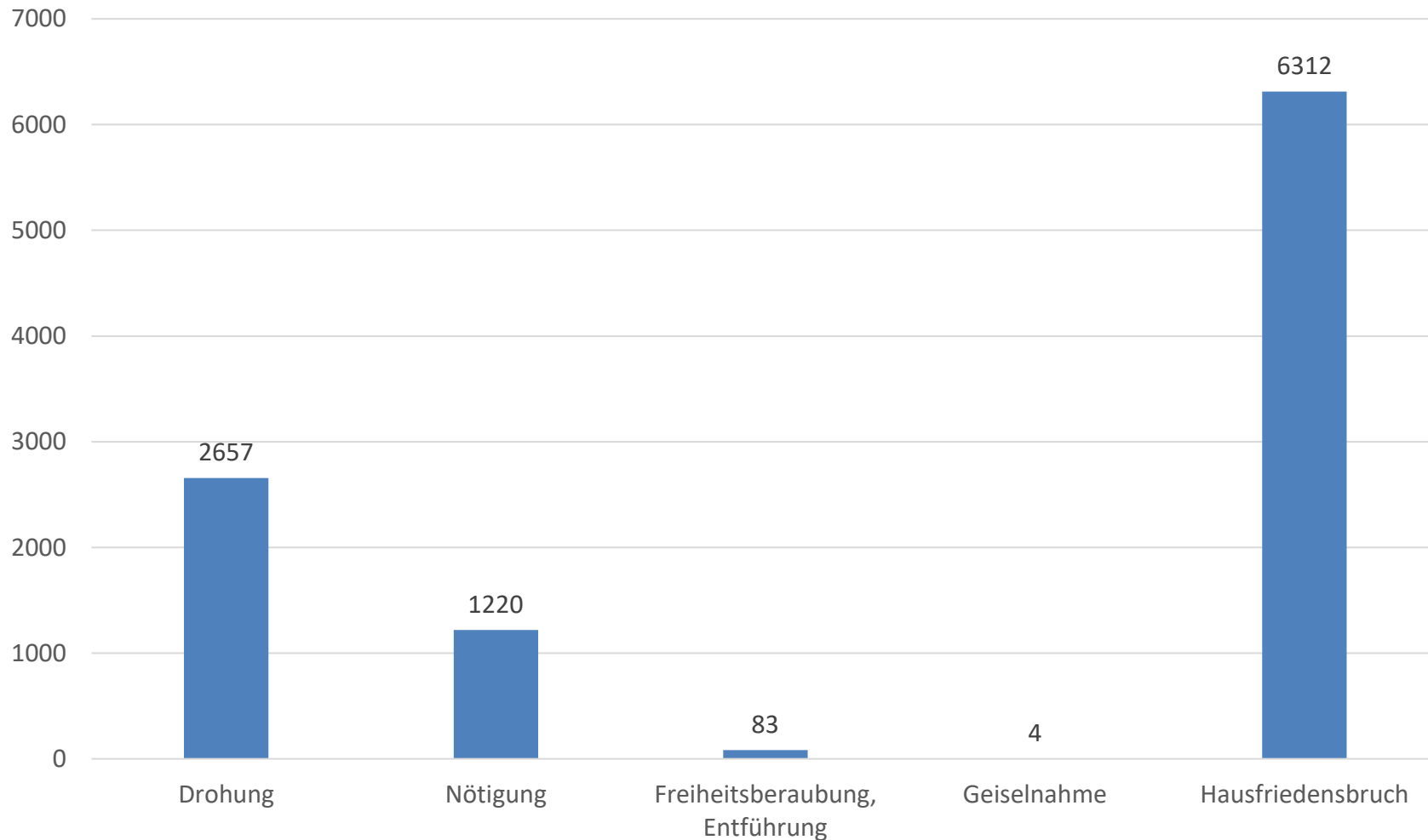
<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf **Bewegungsfreiheit**.



BV

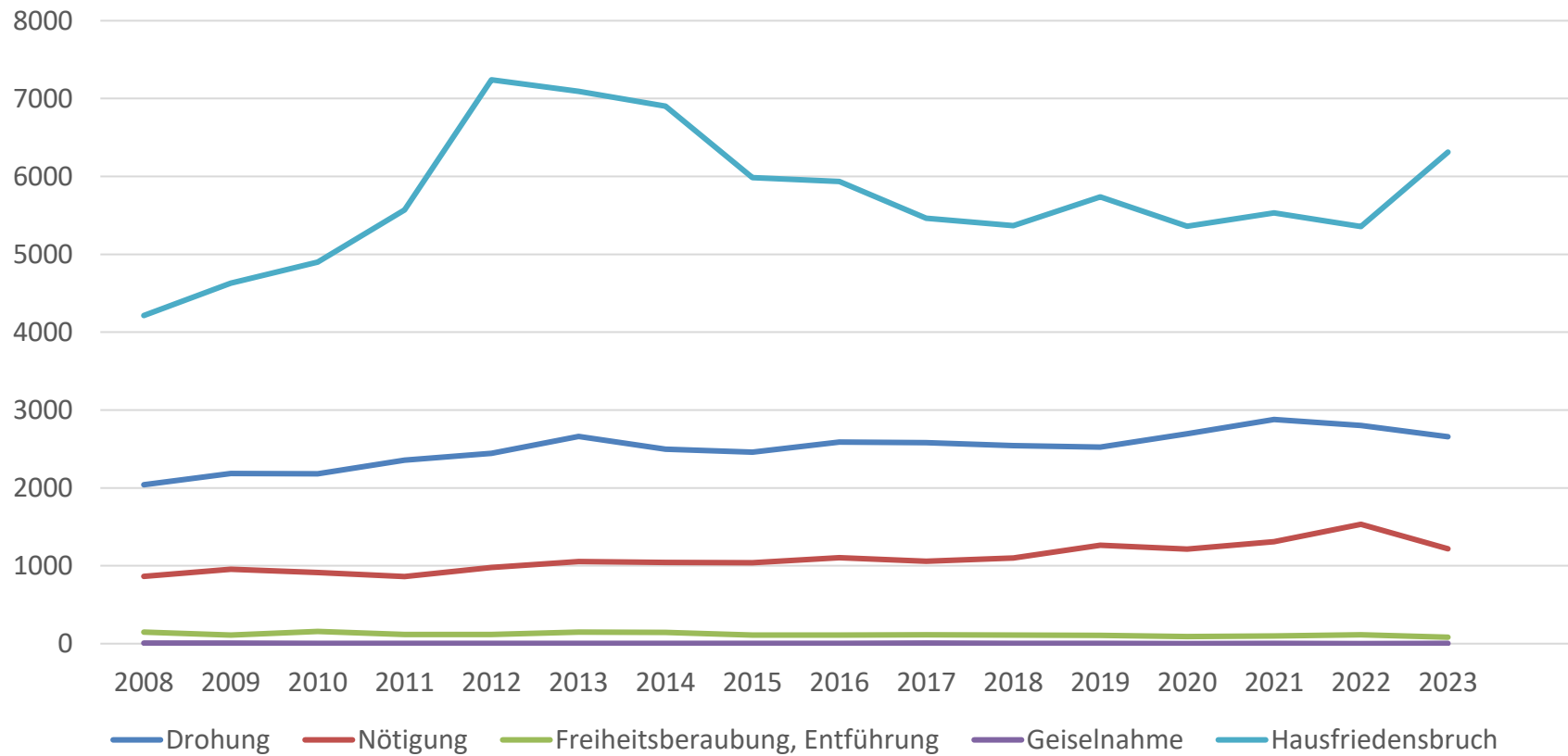
# Freiheitsdelikte 2023

(Erwachsene)



# Freiheitsdelikte (2008 – 2023)

(Erwachsene)



# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



# Art. 183 – Séquestration et enlèvement

1. Quiconque, sans droit, arrête une personne, la retient prisonnière, ou, de toute autre manière, la prive de sa liberté, quiconque, en usant de violence, de ruse ou de menace, enlève une personne, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
2. Encourt la même peine quiconque enlève une personne incapable de discernement ou de résistance ou âgée de moins de 16 ans.



# Art. 183 – Sequestro di persona e rapimento

1. Chiunque indebitamente arresta o tiene sequestrata una persona o la priva in altro modo della libertà personale, chiunque rapisce una persona con violenza, inganno o minaccia, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.
2. Parimenti è punito chiunque rapisce una persona incapace di discernimento, inetta a resistere o minore di sedici anni.





# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Freiheitsberaubung

Entführung

Entführung Hilfloser

# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

- Erfolgsdelikt (Fortbewegungsfreiheit)
- Verletzungsdelikt
- Dauerdelikt
- Offizialdelikt



Marco Weber, Greenpeace – Arctic Sunrise

# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

Freiheitsberaubung:

Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit



Entführung:

Verbringen an einen anderen Ort



# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

Freiheitsberaubung:  
Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit



Entführung:  
Verbringen an einen anderen Ort



# Rechtsgut

«Das geschützte Rechtsgut ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit. Bei der Freiheitsberaubung wird das Opfer unrechtmässig festgehalten, während es bei der Entführung umgekehrt von einem Ort an einen anderen verbracht wird.» – BGE 141 IV 10



# Art. 260<sup>bis</sup> – Strafbare Vorbereitungshandlungen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c<sup>bis</sup> Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);**
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

<sup>2</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

<sup>3</sup> Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 66a – obligatorische Landesverweisung

<sup>1</sup> Das Gericht **verweist** den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

g. ...**Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)**,  
qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);

<sup>2</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen **Härtefall** bewirken würde... Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Freiheitsberaubung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Im Detail



# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. **Wer** jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Täter

- Jedermanns-Delikt
- Falls Täter Beamte  
(Art. 312 StGB – Amtsmissbrauch)



# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

## Art. 116 StPO – Opfer

<sup>1</sup> Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder **psychischen Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung

# Tatopfer

- Geschädigter/Opfer nur, wer *fähig* ist, seinen Aufenthaltsort selbständig zu ändern oder mit fremder Hilfe ändern zu lassen.
- Nicht: Säuglinge, dauernd Bewusstlose
- Streitig: vorübergehend Bewusstlose, Schlafende, schwer Betrunkene  
(BGE 101 IV 154)



# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



# Tathandlung: Festnehmen

- Anketten
- Festbinden
- Festhalten
- Einsperren
- Rittlings auf Brust – BGE 104 IV 170
- ...



# Tathandlung: Gefangenhalten

Wachmann schliesst Türen, bemerkt erst danach, dass noch Personen im Raum sind.



# Tathandlung: Entziehen

- Keine selbständige Bedeutung (h.M.)



# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

**Tatmittel**

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- Täuschung
- Andere



# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- Täuschung
- Andere



Lukas Trost – Präsident BG Bremgarten

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- Täuschung
- Andere



«...beliebige Mittel, wobei es für das Opfer zwar nicht unmöglich, aber doch unverhältnismässig gefährlich oder schwierig sein muss, die Freiheitsbeschränkung zu überwinden» Stratenwerth/Bommer BT I<sup>8</sup>, § 5 N 45

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- Täuschung
- Andere





# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die **Freiheit** entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

**Taterfolg**

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Taterfolg

«Freiheitsberaubung ist die Aufhebung  
der körperlichen Bewegungsfreiheit.» -  
BGE 141 IV 10



# Taterfolg

- Aufhebung Fortbewegungsfreiheit
- Nicht: Opfer wird genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht reingelassen



# Taterfolg

- Aufhebung Fortbewegungsfreiheit
- Nicht: Opfer wird genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht reingelassen



Fortbewegungsfreiheit  
aufgehoben



Fortbewegungsfreiheit  
bleibt bestehen



Fortbewegungsfreiheit  
bleibt bestehen

# Taterfolg

Erhebliche Bewegungseinschränkung:

- «Tatbestand restriktiv anzuwenden»  
(BGE 141 IV 10).
- «zweieinhalb Stunden festhält»  
(BGE 104 IV 170)
- «qualche minuto è sufficiente»  
(BGE 128 IV 73).
- «7,5 km langen Fahrt», ca. 10 Min.  
(BGE 89 IV 85)



# Taterfolg

«Doch kann immerhin auch der Zwang zu einer bestimmten Ortsveränderung die Fortbewegungsfreiheit gänzlich aufheben, so etwa, wenn jemand... über längere Zeit hin genötigt wird, sich ausschliesslich auf vorbestimmten 'Bahnen' zu bewegen.»

Stratenwerth/Bommer, BTI<sup>8</sup>, § 5 N 43



[SRF](#)

# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Unrechtmässigkeit

«Unrechtmässig ist eine Freiheitsberaubung, wenn rechtfertigende Umstände fehlen. Als solche kommen nebst den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen nach Art. 14 ff. StGB auch Einwilligungen in Betracht.» – BGE 141 IV 10





# Art. 5 EMRK

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
- a. rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
  - b. rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
  - c. rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
  - d. rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
  - e. rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
  - f. rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.



EGMR

# Unrechtmässigkeit

- Festnahmerecht Polizei (Art. 217 StPO)
- Festnahmerecht Private (Art. 218 StPO)
- U-Haft und Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO)
- Strafvollzug (Art. 74 ff. StGB)
- Geschl. therap. Massnahme (Art. 59 StGB)
- Verwahrung (Art. 64 StGB)
- Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB)
- Züchtigungsrecht (Art. 302 ZGB) (?)



# Brian (Chronik)

- 2011: Als 15/16-Jähriger wird Brian während 13 Tagen ununterbrochen ans Bett fixiert und mit starken Medikamenten sediert.
- 2021: OGer ZH spricht die Beschuldigten frei

## Das Obergericht bestätigt die Freisprüche für drei Psychiatrieärzte, die den Straftäter Brian 13 Tage lang an ein Bett gefesselt hatten

Drei Ärzte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich sind der Freiheitsberaubung nicht schuldig. 10 Jahre nach dem Vorfall und rund 15 Monate nach den vorinstanzlichen Freisprüchen hat auch das Obergericht diese Freisprüche bestätigt.

Fabian Baumgartner, Tom Felber  
11.11.2021, 17:45 Uhr

 Hören  Merken  Drucken  Teilen



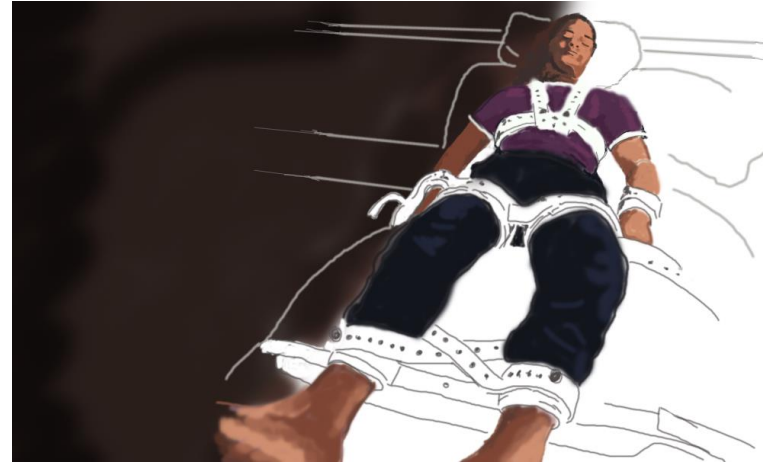
In der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wurde Brian im Alter von knapp 16 Jahren behandelt.

Illustration NZZ

# Brian

## Verhältnismässigkeit des Eingriffs

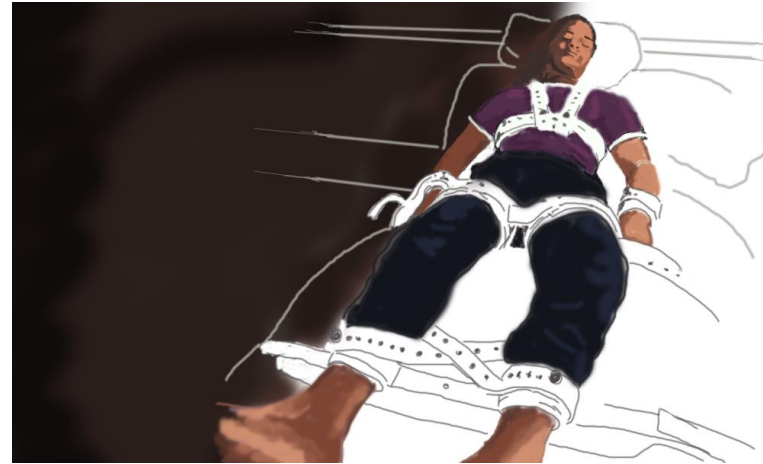
- Die Fixierung sei geeignet gewesen, die körperliche Unversehrtheit von Mitpatienten und Angestellten in der PUK, zu schützen.
- Fixierung erforderlich. Auf Medikation mangels Anklage nicht weiter eingegangen (?)
- Verhältnismässigkeit, da Verlegung in andere Klinik unverzüglich angestrebt.
- Kerngehalt als nicht verletzt betrachtet.



OG/ZH SB200428 vom 29.10.2021

# Brian

- Beschwerdelegitimation Brians aus Anti-Folter-Konvention abgeleitet.
- Urteil Obergericht wegen Mängeln in der Begründung (Gutachten zu medizinischer Notwendigkeit Fixierung unbegründet nicht berücksichtigt) aufgehoben.



6B 356/2022

# Art. 183 – Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Subjektiver Tatbestand

- Wissenliches Festnehmen/  
Gefangenhalten
- Fürmöglichhalten Freiheitsentzug
- Wollen/Inkaufnahme der Aufhebung  
Fortbewegungsfreiheit.





# Freiheitsberaubung

Fälle



# Segufix 2

- X war selbständiger Leiter eines Jugendheims in Salmsach/TG
- Zu Sanktionszwecken und zur Ruhigstellung hat er mehrfach Jugendliche unter Verwendung eines 8-teiligen Bett-Fixationssatzes ('Segufix 2') auf deren Bett gefesselt



6S.222/2006

## Segufix 2

- Die damals 16-jährige A fesselte er, weil sie einen Joint unter ihrer Bettdecke geraucht hatte und belies sie während etwas mehr als einer halben Stunde in dieser Fixation.



6S.222/2006

## Segufix 2

- Vor Bundesgericht macht X geltend, A habe das Heim in Kenntnis der offenkommunizierten Methode der Fixation freiwillig ausgewählt.
- Damit habe sie eingewilligt, sich in bestimmten Situationen fixieren zu lassen.



6S.222/2006

# Segufix 2

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



6S.222/2006

# Stadtfest

- Stadtfest am 21. August 2021. X. attackiert O. Gibt Messer seinem Freund Y.
- Y. wird am Sonntag 22. August 2021 verhaftet und erzählt, dass er Messer von X. erhalten hat. Y. kommt in U-Haft.
- Am Montag 23. August 2021 wird X. verhaftet und bestätigt die Version von Y.
- Am Montag 30. August 2021 wird Y. aus der U-Haft entlassen.



# Stadtfest

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN





# Freiheitsberaubung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Zusammenfassung

# Zusammenfassung

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung (Festnehmen/G'halten)

Tatmittel (Gewalt/Drohung/List?)

Taterfolg (Bewegungsfr./Erheblichkeit)

Rechtswidrigkeit (StPO/Einwilligung)

## Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN







# Entführung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB

Im Detail

# Jan Philipp Reemtsma

- Thomas Drach & Co entführten Zigaretten-Imperiums-Erben am 25.3. 1996 vor seinem Haus in Hamburg-Blankenese.
- Bringen ihn nach Garlstedt/Niedersachsen, 90 km von Hamburg entfernt.
- Dort wird er 33 Tage im Keller angekettet und eingesperrt.
- Lösegeld: 15 Millionen DM und 12,5 Millionen Schweizer Franken



J.P. Reemtsma, Im Keller, Hamburg 1997  
Zeit Verbrechen – Reemtsma Entführung



# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Freiheitsberaubung

Entführung

Entführung ohne Tatmittel

# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Täter

- Entführung ist Jedermanns-Delikt



Thomas Drach

# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Tatopfer

- Opfer/Geschädigter der Entführung kann jedermann sein





# Tatopfer

- Entführung Urteils-/Widerstands-  
unfähiger und unter 16-Jähriger:  
jedes Tatmittel



Das Versprechen (2001)



# Art. 183 StGB/1937

Wer eine Frau wider ihren Willen gewaltsam, oder, nachdem er durch Anwendung von List oder Drohung ihre Einwilligung erlangt hat, entführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.



*Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.*

## **Schweizerisches Strafgesetzbuch.**

(Vom 21. Dezember 1937.)



# Art. 185 StGB/1937

Wer ein Kind unter sechzehn Jahren entführt, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

№ 52 625

## Bundesblatt

89. Jahrgang.      Bern, den 29. Dezember 1937.      Band III.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einschickungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

*Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.*

---

### Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

# Tatopfer

## Art. 220 – Entziehen Minderjähriger

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Exfrau ohne Sorgerecht entführt Sohn (8) nach Dubai, Nicht ohne meinen Sohn  
NZZaS 3.3.2019, Podcast vom 11.03.2021  
(ab. Min 39:00)

# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung **entführt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

**Tathandlung**

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Tathandlung

«Entführung bedeutet das widerrechtliche Sichbemächtigen einer Person durch Wegbringung von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte.»



Ernst Hafer, Schweizerisches Strafrecht,  
Besonderer Teil, erste Hälfte, Berlin 1937,  
S. 103

# Tathandlung

«Entführung setzt voraus, dass sich als Folge des Verbringens an einen anderen Ort eine Machtposition des Täters über sein Opfer ergibt... Erforderlich ist zudem, dass... das Opfer... nicht die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren.»



BGE 141 IV 10 (?)

# Tathandlung

Entführung oder Freiheitsberaubung?





# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden [] entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Tatmittel

« L'enlèvement est punissable soit en raison des moyens employés (violence, menace ou ruse), soit en raison de la situation de la victime (personne incapable). »



6B 666/2015

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- List
- [keines]



6B 666/2015

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- List
- [keines]



Gladbecker Geiseldrama (1988)

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- List
- [keines]



«Abholen» durch falschen Chauffeur

# Tatmittel

- Gewalt
- Drohung
- List
- [keines]



Ehepaar/Winterthur rekrutiert zwei junge Frauen unter falschen Versprechungen im Ausland und beutet sie als «Hausklavinnen» aus. – [watson](#) 27.9.2024

# Tatmittel


- Gewalt
- Drohung
- List
- [keines]



Weglocken, Überreden etc.

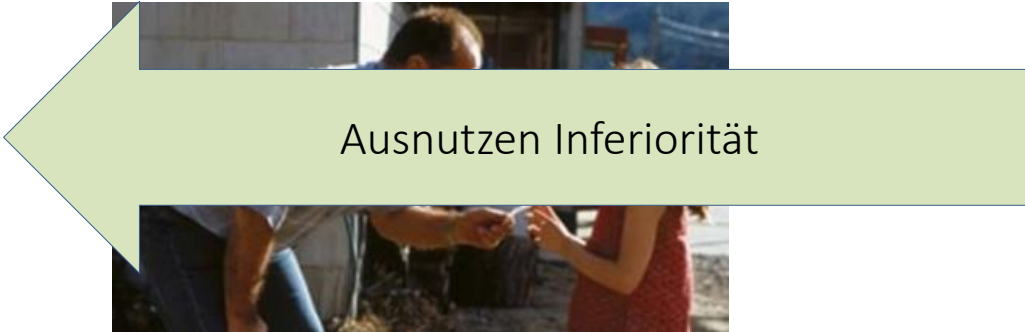
# Tatmittel

- Freiverantwortliche Personen  
über 16 Jahre



Wille gebrochen (Gewalt, Drohung)  
Wille unterwandert (List)

- Unter 16-Jährige oder Widerstands-  
und Urteilsunfähige



Ausnutzen Inferiorität



# Tatmittel

«Das... geschützte Rechtsgut ist die körperliche Bewegungsfreiheit des Kindes. Auf dessen Willen kommt es indes nicht an; das Gesetz schützt es unabhängig davon, ob es Widerstand leistet oder ob es in die Entführung einwilligt. » BGE 141 IV 10



# Tatmittel

Gegen den Willen der Eltern nimmt Regi (15) Einladung ihres Freundes (24) an, mit ihm durch Italien zu reisen.



# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung **entführt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

**Taterfolg**

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Taterfolg

« L'infraction est consommée dès que la personne doit quitter le lieu où elle se trouvait et passe ainsi... sous la maîtrise de l'auteur. »



6B 666/2015

# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

# Eventual-/Vorsatz

- Wissentliche Anwendung von Gewalt, Drohung, List
- Wissen/FMH Kindesalter, Urteils-, Widerstandsunfähigkeit
- Wollen/Inkaufnahme Ortsverschiebung



# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel/Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Rechtfertigung

- Rechtswidrigkeit nicht  
Tatbestandsmerkmal
- Normale Prüfung  
Rechtfertigungsgründe





# Art. 183 – Entführung

1. Wer... jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel/Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Schuld

- 17.2.2014. Flug Ethiopian ET702 von Addis Abeba nach Rom. 202 Passagiere.
- Als Captain auf Toilette geht, verriegelt 31-jähriger Co-Pilot Toilette und leitet Flugzeug nach Genf um.
- Seilt sich aus Cockpit ab und verlangt politisches Asyl.
- Pilot paranoid schizophren:  
Stationäre Massnahme



[AZ](#)



# Entführung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Zusammenfassung

# Zusammenfassung

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer (Jedermann/>16 Jahre)

Tathandlung (Entführen)

Tatmittel (Gewalt/Drohung/List/Keine)

Taterfolg (Ortsverschiebung)

Rechtswidrigkeit (StPO/Einwilligung)

## Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN





# Erschwerende Umstände

Art. 184 StGB

# Art. 184 – erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 184 – erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Str. BGE 121 IV 162; Stratenwerth/Bommer  
BT 18 - § 5 N 75 ff.

# Art. 184 – erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Warum IS-Geiseln vor der Hinrichtung so ruhig sind (Krone.at)



# Art. 184 – erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Natascha Kampusch

Emma

# Art. 184 – erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.





# Geiselnahme

Art. 185 StGB

Einleitung

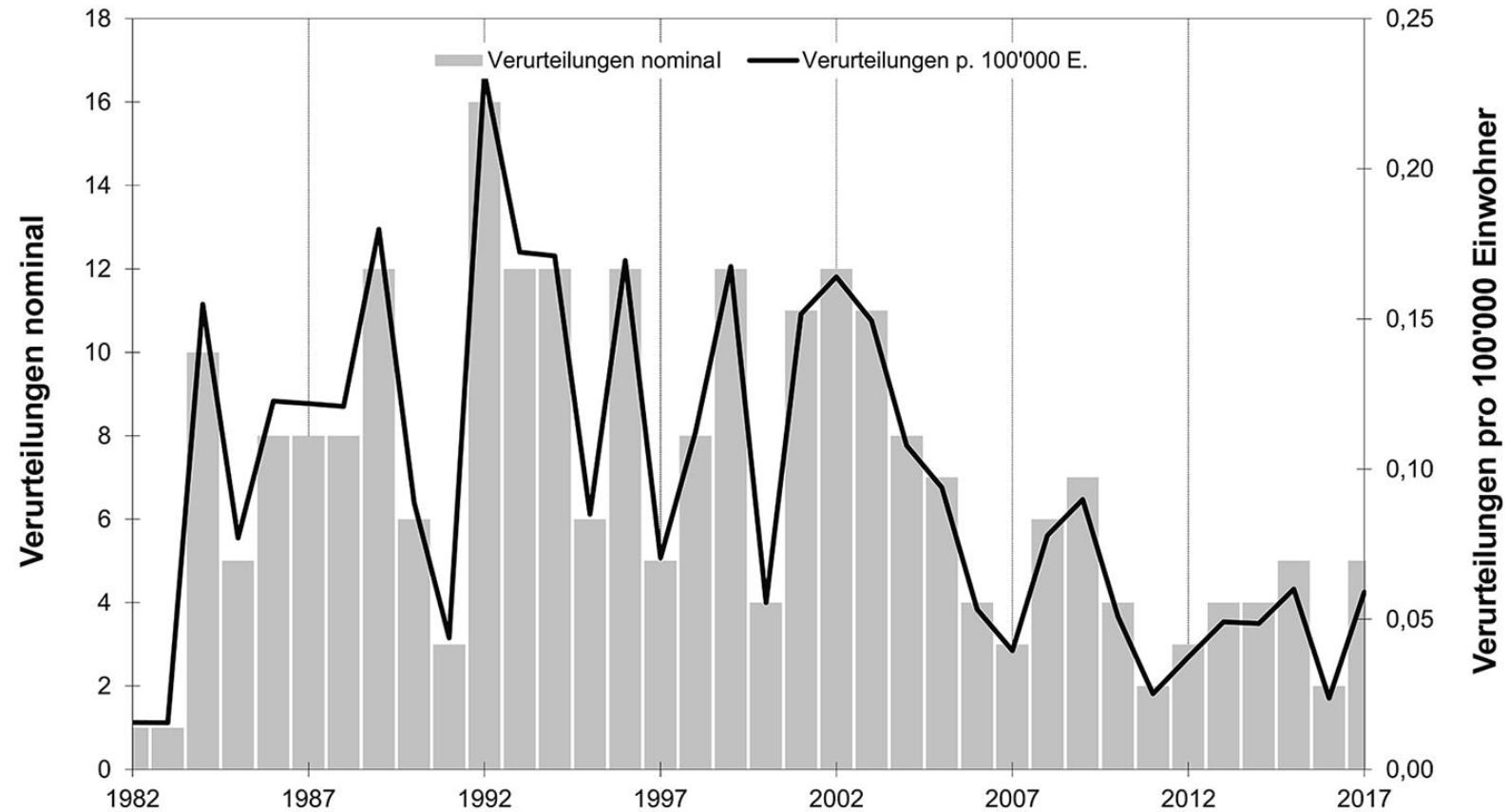
# Geiselnahme

- 6. September 1970 entführen Palästinenser: DC-8 Swissair, Boeing 707 (US-amerikanischen) TWA und VC-10 (britische) BOAC nach Jordanien.
- Die Flugzeuge wurden gesprengt. Die Passagiere wurden im Austausch gegen inhaftierte palästinensische Aktivisten freigelassen.



Entführung der Swissair und zwei weiteren Flugzeugen durch «Volksfront zur Befreiung Palästinas» (PFLP), [9. September 1970](#)

# Art. 185 – Geiselnahme



# Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 185 – Prise d’otage

1. Quiconque séquestre, enlève une personne ou de toute autre façon s’en rend maître, pour contraindre un tiers à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte, quiconque, aux mêmes fins, profite d’une prise d’otage commise par autrui, est puni d’une peine privative de liberté d’un an au moins.
2. L’auteur est puni d’une peine privative de liberté de trois ans au moins s’il menace de tuer la victime, de lui causer des lésions corporelles graves ou de la traiter avec cruauté.
3. Dans les cas particulièrement graves, notamment lorsque l’acte est dirigé contre un grand nombre de personnes, le juge peut prononcer une peine privative de liberté à vie.
4. Lorsque l’auteur renonce à la contrainte et libère la victime, la peine peut être atténuée (art. 48a).
5. Est également punissable quiconque commet l’infraction à l’étranger, s’il est arrêté en Suisse et n’est pas extradé.<sup>275</sup> L’art. 7, al. 4 et 5, est applicable.



# Art. 185 – Presa d'ostaggio

1. Chiunque sequestra o rapisce una persona o comunque se ne impadronisce per costringere un terzo a fare, omettere o tollerare un atto, chiunque per costringere un terzo, sfrutta una tal situazione creata da altri, è punito con una pena detentiva non inferiore ad un anno.
2. La pena è una pena detentiva non inferiore a tre anni se il colpevole ha minacciato di uccidere la vittima, di cagionarle una lesione personale grave o di trattarla con crudeltà.
3. In casi particolarmente gravi, segnatamente quando l'atto è diretto contro molte persone, il colpevole può essere punito con la pena detentiva a vita.
4. Se il colpevole desiste dalla coazione e lascia libera la vittima, la pena può essere attenuata (art. 48a).
5. È punibile anche chi commette il reato all'estero, se è arrestato in Svizzera e non è estradato. L'articolo 7 capoversi 4 e 5 è applicabile.







# Geiselnahme

Art. 185 StGB

Tatbestand im Detail

# Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.

3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.

4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).

5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Freiheitsberaubung

Spätzünder/Trittbrettfahrer

Qualifikation Todes/Misshandlungsdrohung - BGE 129 IV 22; BGE 121 IV 178

Rücktritt nach Tatvollendung

Entführung ohne Tatmittel

Weltrechtsgrundsatz

## Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 185 – Geiselnahme



Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung – Nötigen

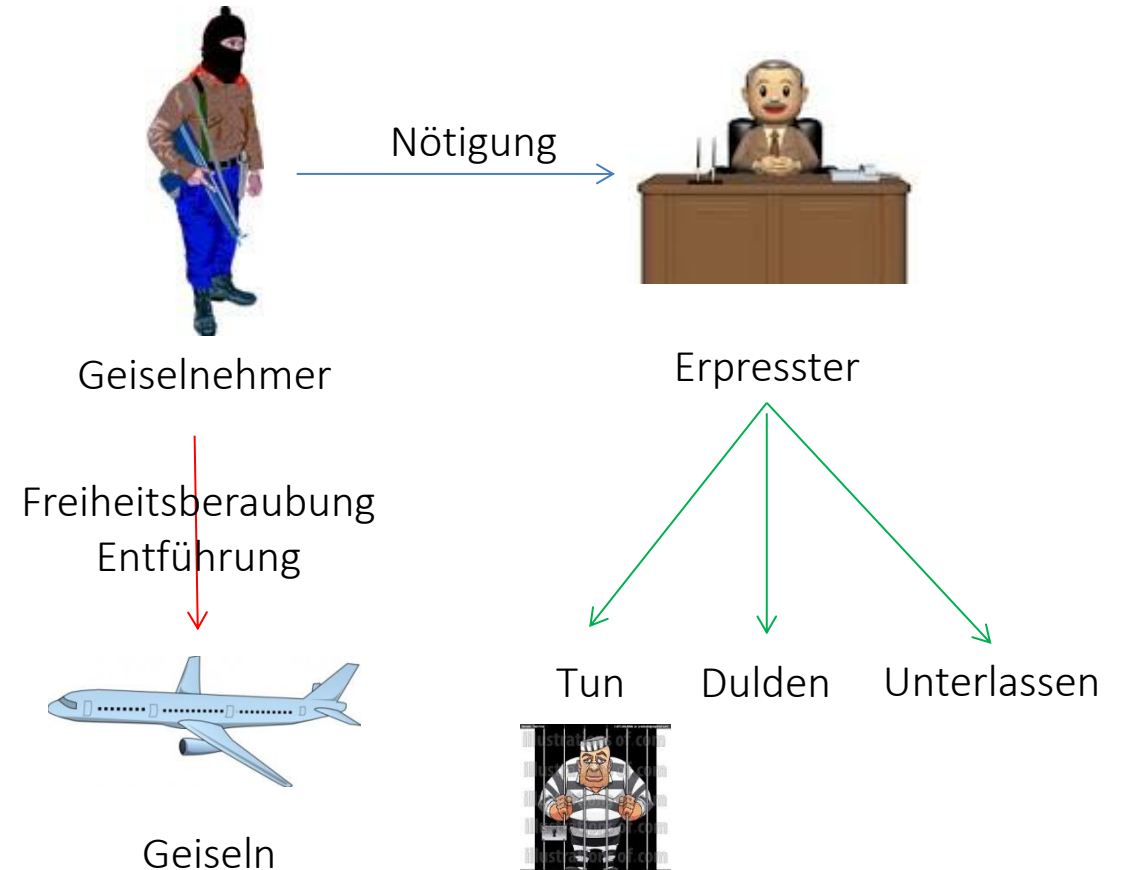
Tatmittel – Freiheit/Entführung

Taterfolg – Tun/Dulden/Unterlassen

Subjektiver Tatbestand

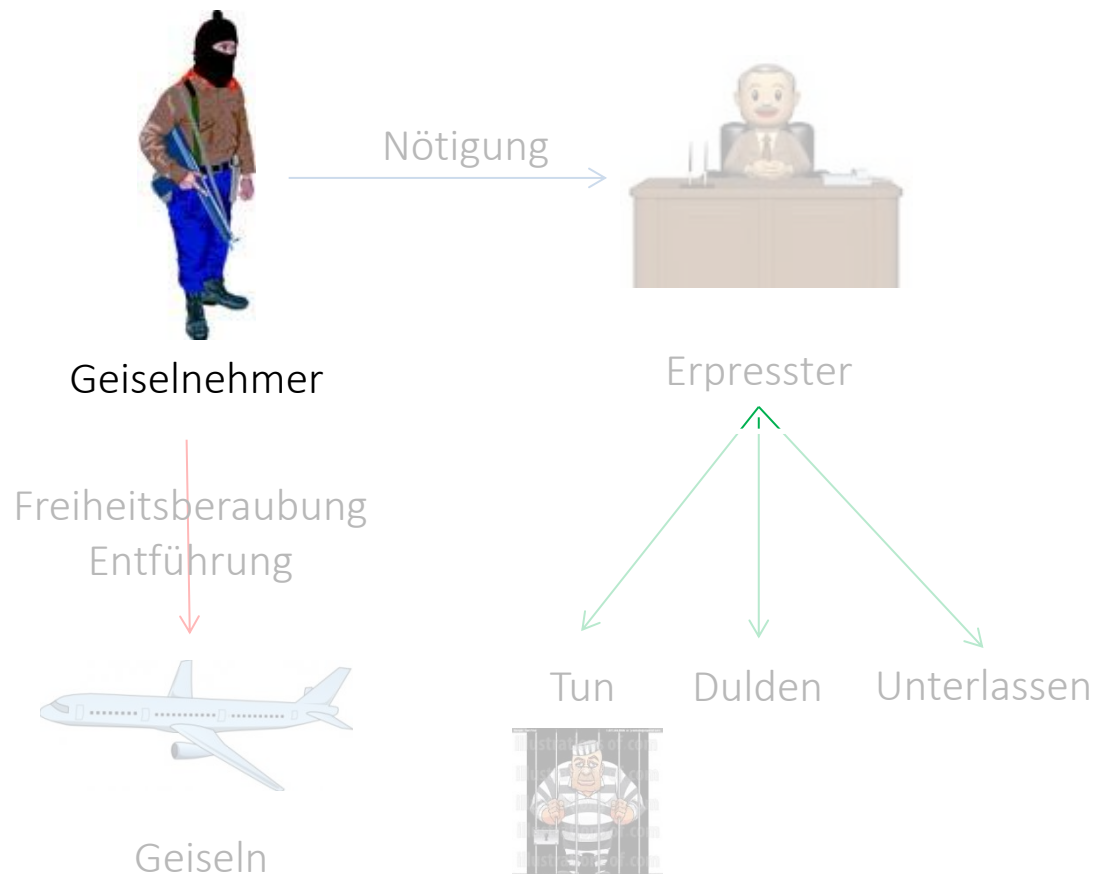
Wissen/FMH

Wollen/IKN



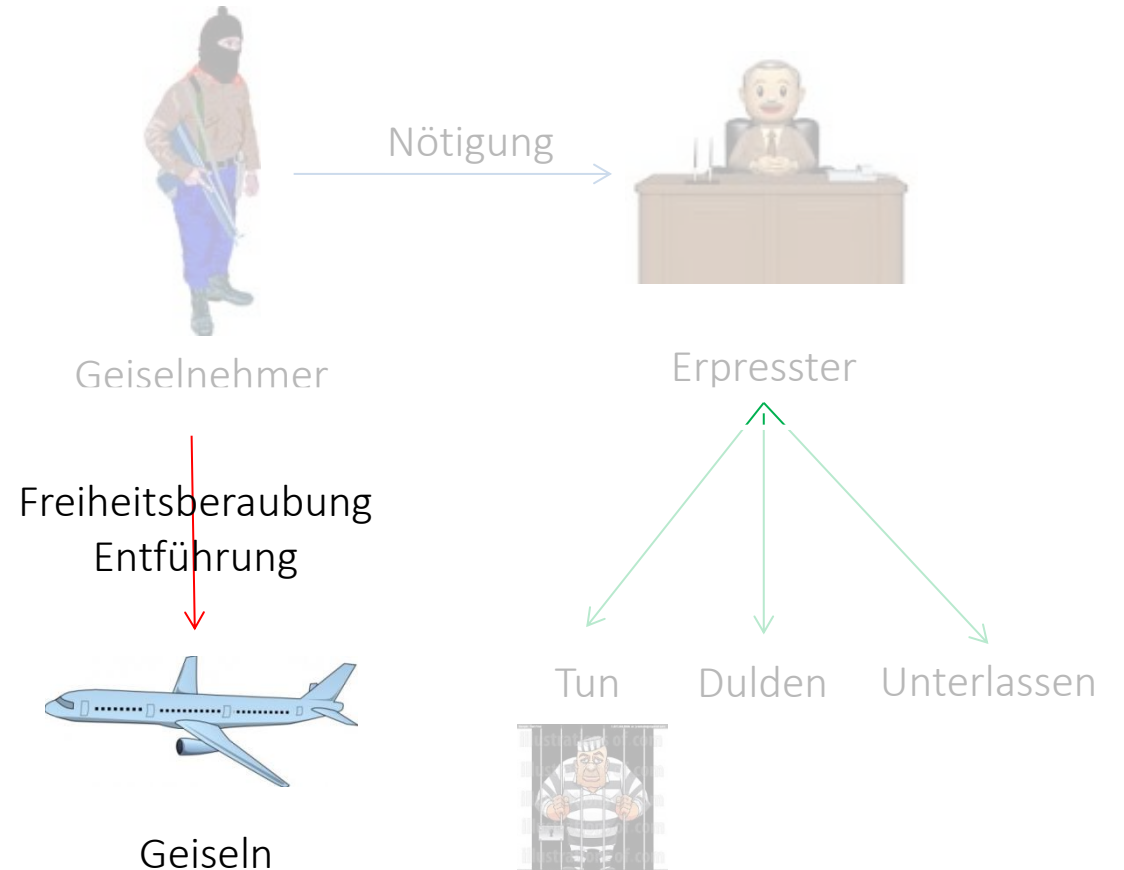
# Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



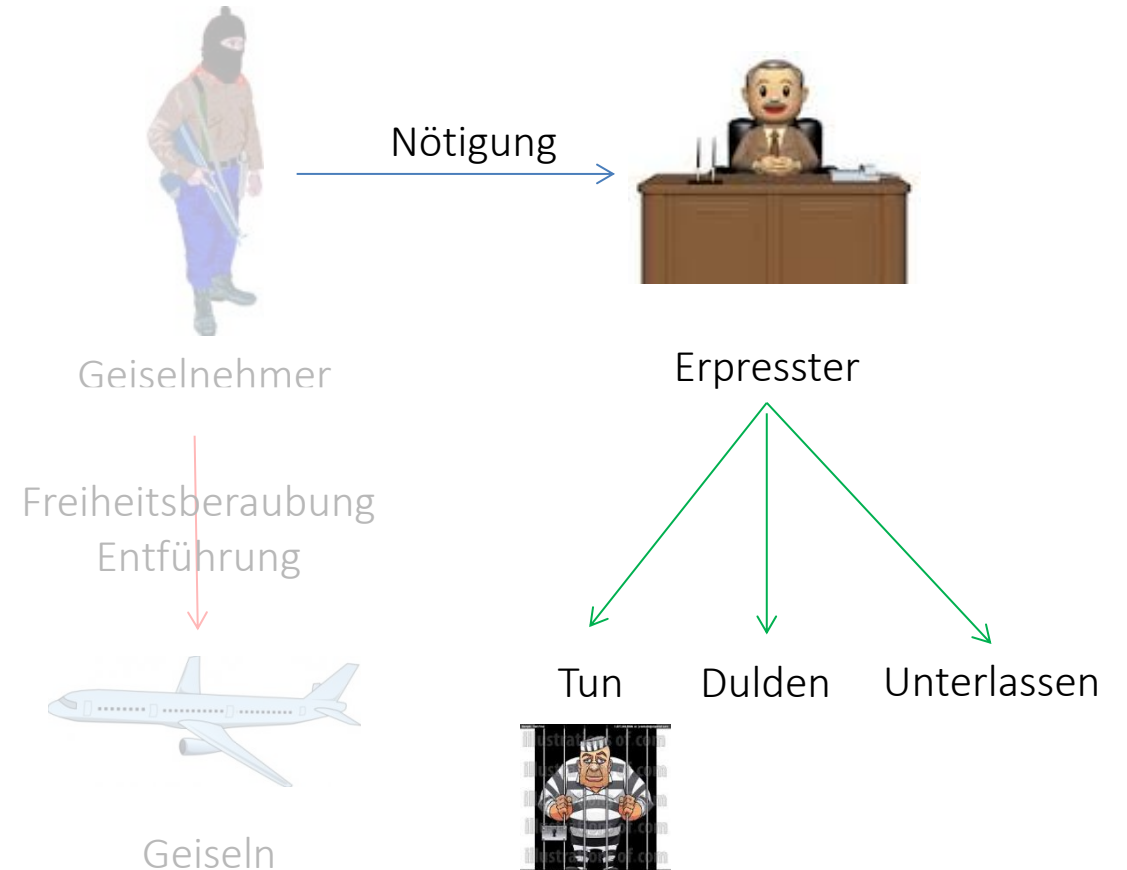
# Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



# Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



# Art. 185 – Geiselnahme

## Handlung

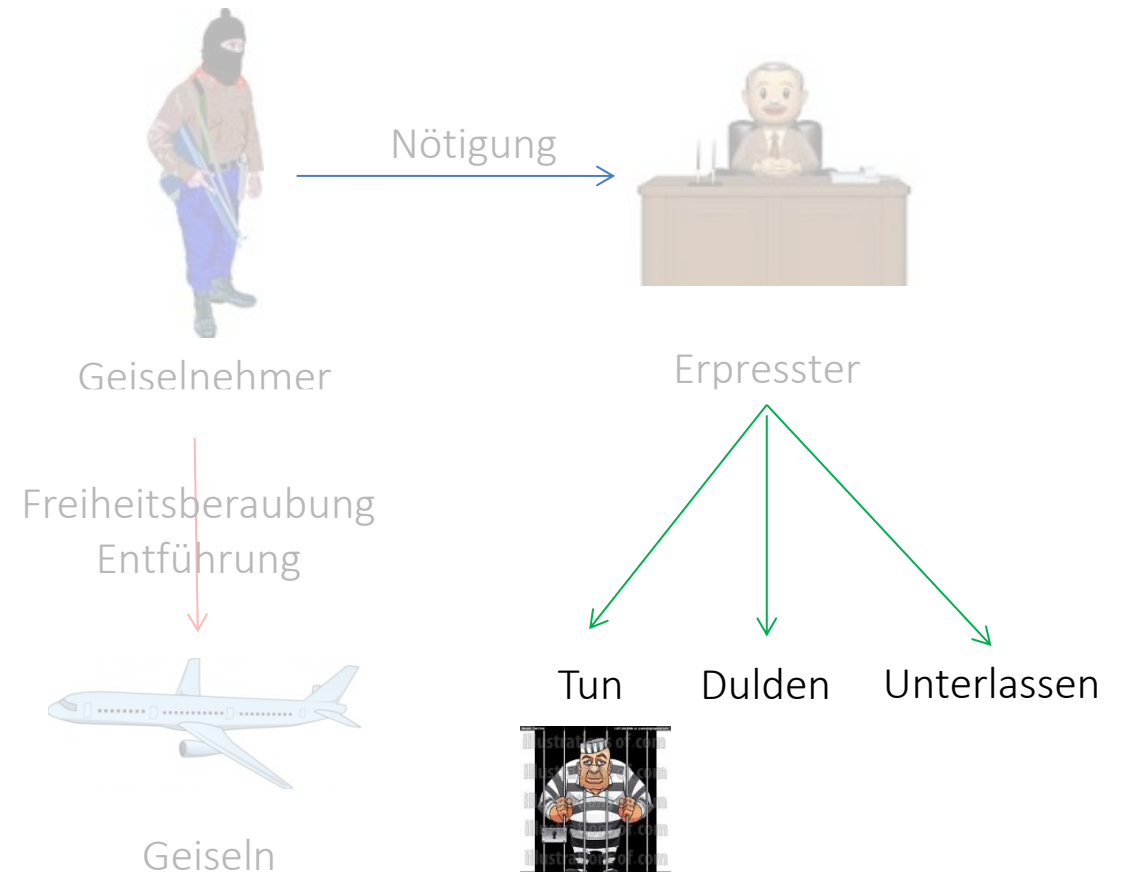
- Entlassung von Gefangenen
- Lieferung von Waffen
- Bereitstellen Fluchtfahrzeug
- Veröffentlichung Erklärung
- Zahlung von Lösegeld

## Unterlassung

- Absehen von Verhaftung
- Absehen von Urteilsvollstreckung

## Duldung

- Wegnahme Geld/Wertgegenständen
- Befreiung von Gefangenen







# Geiselnahme

Diskussion

# Vierfachmord – Rapperswil

- 21. Dezember 2015: Thomas N. verschafft sich Zutritt zu Haus einer Nachbarsfamilie.
- Zwei Söhne und Freundin gefesselt mit Kabelbindern, geknebelt mit Klebeband.
- Zwang Mutter, bei einer Bank Geld abzuheben.
- Sohn zu sex. Handlung genötigt/gefilmt
- Tötet alle vier und steckt Haus in Brand



6B 237/2019

AZ

# Vierfachmord – Rapperswil

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung – Nötigen

Tatmittel – Freiheit/Entführung

Taterfolg – Tun/Dulden Unterlassen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



6B 237/2019

AZ



# Geiselnahme

Zusammenfassung

# Zusammenfassung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung – Nötigen

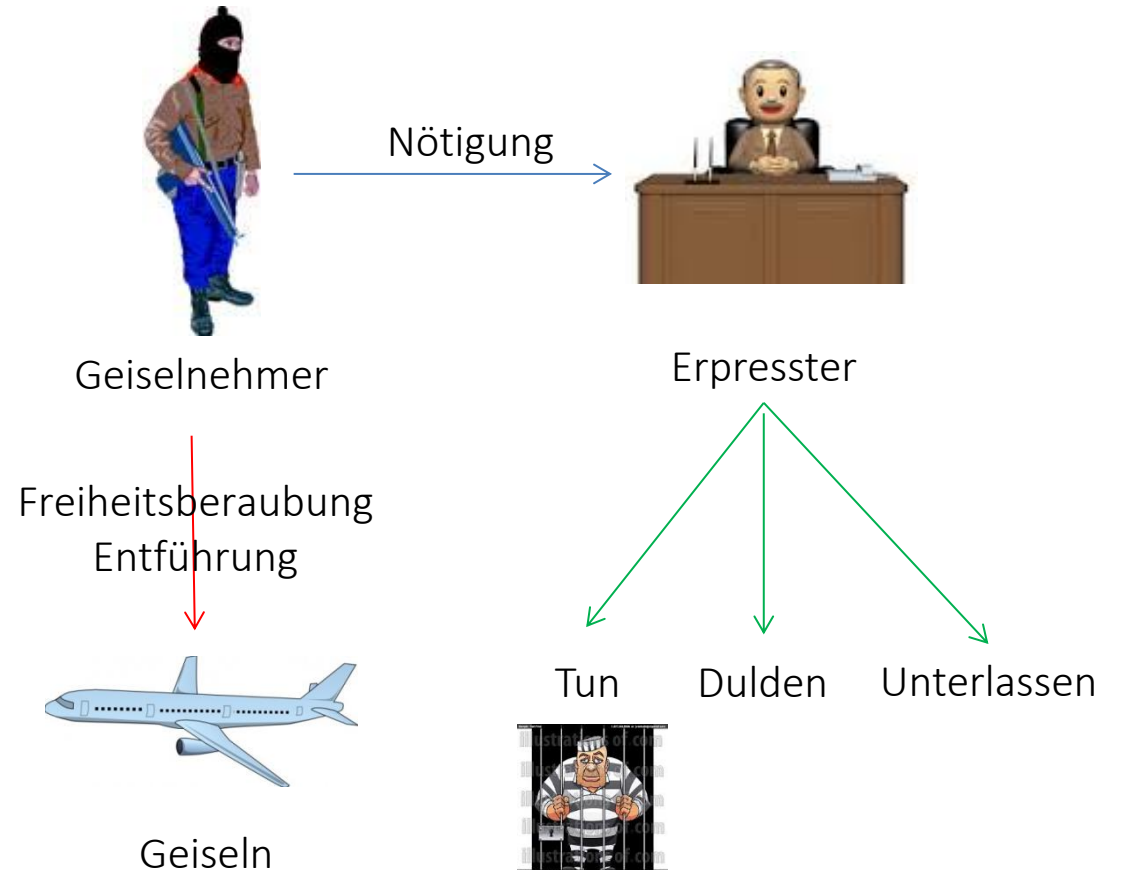
Tatmittel – Freiheitsberaubung/Entführung

Taterfolg – Tun/Dulden/Unterlassen

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



# Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )



# Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen